

Beitrags- und Gebührenordnung der Yong-Schule Kiel e.V.

1. Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt ab dem **01.11.2013** in Kraft und ersetzt die bisher im Aufnahmeformular oder in früheren Beschlüssen erfassten Regelungen. Der Punkt 11. dieser Ordnung tritt bereits rückwirkend ab dem 23.03.2013 in Kraft.
2. Bei der Anmeldung im Verein wird von jedem neuen Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr i. H. v. **10,- EUR** erhoben. Sofern das neue Mitglied einen DTU-Pass besitzt und die hiermit verbundenen Kosten mit dem Dachverband entfallen, wird von der Erhebung einer Aufnahmegebühr abgesehen.
3. Der reguläre monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Mitglieder jeweils 7,- EUR.
4. Für Mitglieder, die über den Bildungsgutschein gefördert werden, kann der Vorstand abweichende Regelungen bzgl. der Mitgliedsbeiträge, Zahlungszeitpunkte, Mahngebühren und Kündigungsfristen treffen. Diesbezügliche Regelungen oder Änderungen werden allen Mitgliedern durch den Vorstand bekanntgegeben.
5. Der Beitrag ist spätestens zum 3. Tag eines Monats im Voraus auf das Konto der Yong-Schule Kiel e.V. zu überweisen.
6. Bei Beitragsrückstand wird der gesamte geschuldete Mitgliedsbeitrag sofort fällig. Für jede Beitragsmahnung ist eine Mahngebühr i. H. v. 5,- € zu entrichten. Fallen aufgrund des Beitragsrückstands im Bankverkehr Kosten an, die das Mitglied zu vertreten hat (z. B. Gebühren für Rücklastschriften), so sind diese Kosten durch das Mitglied zu tragen, soweit sie die Mahngebühr überschreiten. In diesem Fall entfällt die Mahngebühr.
7. Gem. § 8 der Satzung ruht die Beitragszahlung (bei Nichtinanspruchnahme von Vereinsleistungen) in den folgenden Fällen:
 - a) Wehr- oder Zivildienst
 - b) Wohnortwechsel
 - c) Schwangerschaft
 - d) schwerwiegenden Gründen,die dem Vorstand mitzuteilen sind und vom Vorstand als schwerwiegende Gründe anerkannt werden müssen.
8. Im Falle des freiwilligen Austritts muss das Mitglied seinen Austritt mindestens 2 Monate vor Ausscheiden aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand (vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den Kassenwart) erklären.
9. Gem. § 5 der Satzung wird ein freiwilliger Austritt frühestens nach einer dreimonatigen Mitgliedschaft wirksam.
10. Durch Vorstandsbeschluss ernannte Ehrenmitglieder oder -vorsitzende zahlen bei Nichtinanspruchnahme von Vereinsleistungen keinen Mitgliedsbeitrag.
11. Für Fahrtkosten von und zu Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Taekwondo-Sport stehen, wie z. B. Turnieren, Vorführungen oder Lehrgängen, können Fahrgemeinschaften von mind. drei Mitgliedern, die gemeinsam mit einem Auto reisen, einen Fahrtkostenzuschuss i. H. v. 0,30 EUR pro Fahrtkilometer beim Vorstand vor Anmeldung zur Veranstaltung und Antritt der Fahrt beantragen. Der Zuschuss ist antragsgebunden beim Vorstand unter Nennung der geschätzten Fahrtkilometer einzureichen. Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nicht. Generell kann ein Fahrtkostenzuschuss auch für Reisen beantragt werden, die nicht mit dem Auto durchgeführt werden, wobei der Vorstand nach den Umständen des Einzelfalls über die Höhe entscheidet.